

**VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG  
ZUR  
VERORDNUNG ÜBER DAS NACHTPARKIEREN  
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND**

vom 7. September 2004

---

**I N H A L T**

Art. 1	Zuständigkeit und Kontrollen .....	2
Art. 2	Fälligkeit der Gebühren.....	2
Art. 3	Verwaltungsgebühren .....	2
Art. 4	Bewilligungspflicht gemäss Art. 7 Nachtparkierverordnung.....	2
Art. 5	Instanzenzug .....	2
Art. 6	Inkrafttreten .....	2

Gestützt auf die Verordnung über das Nachtparkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Kilchberg (nachfolgend Nachtparkierverordnung genannt) vom 23. November 2004 erlässt der Gemeinderat folgende

## **VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG**

vom 7. September 2004

### **Art. 0 Zuständigkeit und Kontrollen**

Der Vollzug der Nachtparkierverordnung obliegt der Polizeiabteilung.

Besondere Umstände vorbehalten, liegt Regelmässigkeit vor, wenn ein Fahrzeug innerhalb von vier Monaten mindestens dreimal bei einer nächtlich stattfindenden Kontrolle erfasst wird.

Dies gilt auch für Fahrzeughalter, die sich über einen privaten Abstellplatz ausweisen können.

Angebrochene Monate werden vollständig in Rechnung gestellt.

### **Art. 1 Fälligkeit der Gebühren**

Die monatlichen Benutzungsgebühren werden jeweils auf den Ersten eines Monats fällig.

Die Polizeiabteilung erhebt die Gebühren mindestens halbjährlich.

### **Art. 2 Verwaltungsgebühren**

Die Gebühren für Verwaltungshandlungen (wie zum Beispiel Bewilligungsprüfung, Mahnung, etc.) bestimmen sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681).

Für die Prüfung eines Bewilligungsgesuches gemäss Art. 7 der Nachtparkierverordnung wird auch bei einem ablehnenden Entscheid eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.-- belastet.

### **Art. 3 Bewilligungspflicht gemäss Art. 7 Nachtparkierverordnung**

Im Bewilligungsgesuch ist neben der Dauer des Parkierens die Art und Ausmasse des Fahrzeuges oder Anhängers anzugeben. Vom Fahrzeug oder Anhänger ist eine Fotografie beizulegen.

Das Gesuch ist mindestens fünf Tage im voraus bei der Polizeiabteilung zu stellen.

Bei der Erteilung von Bewilligungen ist aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie des Ortsbildschutzes Zurückhaltung geboten. Die Bewilligung kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden. Eine Bewilligung ist grundsätzlich nur den in der Gemeinde Kilchberg wohnhaften Fahrzeughaltern zu erteilen.

Der Halter kann verpflichtet werden, bestimmte Parkplätze zu benützen. Dies gibt ihm jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

### **Art. 4 Instanzenzug**

Der Sicherheitsvorsteher erlässt die Verrechnungsverfügung.

Gegen eine Verrechnungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen mit Rekurs beim Statthalteramt angefochten werden.

### **Art. 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird – vorbehältlich der Genehmigung der Revision der Nachtparkierverordnung durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2004 - auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.

Kilchberg, 7. September 2004  
Genehmigt mit GRB Nr. 2004/131

Für den Gemeinderat:  
Der Präsident:      Der Gemeindeschreiber:  
*Dr. H-U. Forrer      B. Bürgisser*